

11. GERSBACH-Lunch vom 28. August 2008

Praxisänderungen in der Mehrwertsteuer

Ausgewählte Aspekte aus den Referaten von Gabriele Gersbach, Rechtsanwältin, eidg. dipl. Steuerexpertin, und Dr. Hans-Ulrich Gersbach, eidg. dipl. Steuerexperte

Ausgangslage

Die Mehrwertsteuer ist eine Verbrauchssteuer. Sie fällt schlussendlich bei den Konsumenten an, wird aber nicht dort erhoben, sondern bei den steuerpflichtigen Händlern und Produzenten. Sie ist als so genannte Netto-Allphasensteuer ausgestaltet. Das heisst, es wird nur die Wertschöpfung, die das steuerpflichtige Unternehmen selber erzielt hat, mit der Umsatzsteuer belegt. Die Mehrwertsteuer, die auf den Waren- oder Dienstleistungen liegt, die dieses Unternehmen bezogen hat, können von der Bruttoumsatzsteuer als so genannte Vorsteuer abgezogen werden.

Was gilt als steuerpflichtiger Umsatz? Der Umsatzbegriff der Mehrwertsteuer geht weit über das hinaus, was wir normalerweise als Umsatz bezeichnen, in der Mehrwertsteuer gelten als Umsatz einmal Lieferungen und Dienstleistungen im Inland, der Eigenverbrauch und der Dienstleistungsbezug aus dem Ausland. Dasselbe bei den Lieferungen und Dienstleistungen. Eine Lieferung in der Mehrwertsteuer ist nicht einfach eine Lieferung, sondern liegt auch vor, wenn an einem Gegenstand Arbeiten vorgenommen werden. Eine Dienstleistung schliesslich ist alles, was nicht eine Lieferung ist.

Steuerpflichtig ist, wer eine mit der Erzielung von Einnahmen verbundene gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt und eine bestimmte Umsatzgrenze überschreitet. Ob diese Person Gewinn oder Verlust macht ist nicht relevant. Auch können nicht nur natürliche Personen oder juristische Personen wie AG oder GmbH steuerpflichtig werden, sondern z. B. auch Gemeinden oder Personengemeinschaften, die Umsätze tätigen (z.B. ARGE im Baubereich). Die Regeln der Mehrwertsteuer sind also von denjenigen der direkten Steuern völlig verschieden.

Die Mehrwertsteuer ist - wiederum anders als die direkten Steuern - eine Steuer, die im so genannten Selbstveranlagungsverfahren abgewickelt wird. Was heisst das? Die steuerpflichtige Person muss alles selber machen. Sie muss sich selber um die Anmeldung als steuerpflichtige Person in das Register der Mehrwertsteuer kümmern, sie muss die Mehrwertsteuerabrechnung unaufgefordert einreichen, sie ist selber verantwortlich, dass die Abrechnung korrekt ist und hält den Kopf selber hin für alle Fehler, die oft erst nach mehreren Jahren, nämlich bei einer Steuerrevision, erkannt werden. Dies ist einer der grössten Risikoposten

der Mehrwertsteuer. Die Steuernachforderungen können ins Geld gehen und sogar die Existenz eines Unternehmens gefährden. Diese Situation, die aufwendigen und komplizierten Abrechnungen und das Risiko im Selbstveranlagungsverfahren hat in Wirtschaftskreisen und in den Medien zu harscher Kritik am bestehenden System und an der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung geführt.

Änderungen

Die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, hat - nicht zuletzt unter dem Eindruck dieser Kritik, in den letzten Jahren verschiedene Praxisänderungen vorgenommen und diese anfangs dieses Jahr in Kraft gesetzt und publiziert. Diese Änderungen sind allerdings nicht ganz einfach zu finden. Etwas wurde im Gesetz geändert. Es gab Änderungen in der Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz. Es gibt neue Verordnungen. Schliesslich hat die Eidgenössische Steuerverwaltung Hauptabteilung Mehrwertsteuer eine neue Wegleitung erlassen. In der Wegleitung finden sich über 180 Fussnoten, welche auf eine Änderung hinweisen. Ebenfalls wurden alle Spezialbroschüren, Branchenbroschüren und Merkblätter überarbeitet und neu herausgegeben. Das heisst, die Steuerpflichtigen müssen alle Publikationen, die für das Unternehmen relevant sind, neu bestellen oder aus dem Internet herunterladen (www.estv.admin.ch). In einer neuen Spezialbroschüre hat die EStV die Praxisänderungen zwar publiziert. Diese Spezialbroschüre ist aber nicht vollständig. Sie enthält nicht alle Praxisänderungen.

Empfehlungen

Den Steuerpflichtigen kann deshalb nur empfohlen werden

1. die Wegleitung, (vor allem die Ziffern 868 bis 969), die Spezialbroschüren und die Branchenbroschüren ihrer Branche zu konsultieren,
2. die im Einzelfall relevanten Bestimmungen zu suchen,
3. zu kontrollieren, ob sie diese Bestimmungen einhalten und
4. allenfalls ihre Vorgehensweisen zu korrigieren.

Der nächste Gersbach-Lunch findet am 5. März 2009, 11.30 Uhr im Sportzentrum Baregg, Baden, statt. Das Thema ist noch offen.